

**70. Wasserrecht.** A. Nachdem die Herren J. Bachmann, Sohn, und alt Ständerath M. Theiler in Wollerau mit ihrem für sich und Namens der übrigen am Hüttensee interessirten Wasserwerksbesitzer gestellten Begehren, es möchte den Herren Gebrüder Treichler, Inhaber der Wasserrechtskonzession vom 10. März 1892, betr. eine Wasserwerksanlage an der Sihl bei Hütten der Beginn der Arbeiten so lange untersagt werden, bis genau geprüft sei, ob durch die Anlage dem Einzugsgebiet des Hüttensee's kein Wasser entzogen werde und allfällig sich ergebende Anstände gütlich oder rechtlich erledigt sein werden, mit Regierungsbeschluß vom 10. September 1892 abgewiesen worden, wandten sich dieselben an den Regierungsrath des Kantons Schwyz und hat nun letzterer folgendes vom 26./30. November 1892 datirte Schreiben an den zürcherischen Regierungsrath gerichtet:

„Die Wasserwerksbesitzer an dem Hüttenseebach haben, gestützt auf Euern abweisenden Beschluß vom 10. September 1892 und auf den Staatsvertrag zwischen den Kantonen Zürich und Schwyz vom 19. Mai 1841 betr. die Abflußverhältnisse des Hüttensee's, unsere Verwendung zum Schutze ihrer durch das Projekt Treichler bedrohten Rechte in Anspruch genommen. Wir erachten uns für verpflichtet, dem Gesuche Folge zu geben und stellen hiemit an Euch das höfl. Gesuch, uns die dem Projekte Treichler zu Grunde liegenden Pläne und Gutachten auf einige Zeit zur Einsicht zu überlassen, damit wir die Frage einem technischen Experten zur Begutachtung vorlegen können, ob und in welchem event. Maße die Befürchtungen der Wasserwerksbesitzer am Hüttensee, daß durch die Einführung eines Tunnels in die oberhalb des See's gelegene Halde die natürlicherweise dem Seebecken zufließenden unterirdischen Quellen u. dgl. abgezogen werden, begründet seien. Es darf wohl keinem Zweifel unterworfen werden, daß wir berechtigt sind, vorgängig allfälligen zivilrechtlichen Prozessen, die staatsrechtliche Frage nach allen Richtungen prüfen zu lassen.“

B. Von den Herren Gebr. Treichler sind nun auf Verlangen inzwischen die nöthigen Pläne eingereicht worden nebst folgendem, vom 19. Dezember 1892 datirten Schreiben:

Sie ersuchten uns durch Herrn Ruschbaumer, Ingenieur unseres Kreises, um Einsendung derjenigen Pläne zu unserm projektirten Wasserwerk an der Sihl, welche auf den Tunnel zwischen der Hüttnerbrücke und der Waldhalde Schönenberg Bezug haben, um dieselben der hohen Regierung des Kantons Schwyz zur Verfügung stellen zu können.

Wir sind dieser Weisung sofort nachgekommen und haben Kopien der Pläne anfertigen lassen, welche wir Ihnen hiemit einsenden.

Wir hoffen, Sie werden es uns nicht verübeln, wenn wir uns bei dieser Gelegenheit gestatten, einige Zeilen an Sie zu richten.

Die Wasserwerkbesitzer am Ausfluß des Hüttnersee's sind Besitzer von Rechten im Kanton Zürich und haben als solche Gelegenheit gehabt, innerhalb der gesetzlichen Frist ihre Einsprachen anzubringen. Daß sie dies unterließen, hat eines der Motive in Ihrem Beschluß vom 10. September 1892 veranlaßt. Der Einwand, den Schwyz erheben wird, das Projekt sei im dortigen Kanton nicht ausgeschrieben worden, ist nicht stichhaltig, da alle Privatrechte um den Hüttnersee herum im Kanton Zürich liegen.

Die Rekurrenten, Herr a. Ständerath Theiler zc. sowohl, als selbst schwyzerische Behörden, haben gegen das Sihlprojekt der Maschinenfabrik Derlikon im November 1891 in Horgen Einsprache gemacht. Daß sie dies bei unserem Begehren nicht thaten, beweist, daß sie sich entweder nicht geschädigt glaubten, oder keinen stichhaltigen Einwand aufzubringen im Falle waren.

Diese Opposition datirt aus der neuesten Zeit, und wir haben Anhaltspunkte zu der Annahme, daß es sich um eine Parallelaktion zu der Aufstellung eines Konkurrenzprojektes handle, welches bezweckt, aus der Blumer'schen Fabrik in Schindellegi elektrischen Strom zu Beleuchtungszwecken nach Richterweil zu leiten. Das Zustandekommen jenes Planes liegt nun im Interesse des Herrn a. Ständerath Theiler, weil bei dieser Gelegenheit sein Anwesen, sowie Wollerau überhaupt als Zwischenstation ebenfalls elektrisches Licht erhalten würden.

Nun weiß Herr Blumer aus den Verhandlungen des löbl. Gemeindrathes Richterweil, welcher sich mit beiden Konkurrenzofferten befaßt hat, daß man dort unserer Anlage den Vorzug gibt, nicht allein deshalb, weil wir neben der Beleuchtung auch Versorgung mit Triebkraft offerirten, sondern auch in der Voraussetzung, daß unser groß angelegtes Werk größere Garantien für richtigen Betrieb bieten könne, als Schindellegi, welches die Lieferung von Elektrizität nur als Nebengeschäft betreibt. Für das letztere könnte nur der Vorzug ins Gewicht fallen, daß die Anlage Aussicht auf frühere Verwirklichung hätte.

Mit diesen Verhandlungen fällt nun zeitlich zusammen das Bestreben der Rekurrenten, in unserer Angelegenheit neuerdings eine Verschleppung herbeizuführen.

Wir bitten Sie dringend, unsere sauer erworbenen Rechte wie bisanhin, so auch in dieser neuen Phase zu schützen und der inauguirten Verschleppungstaktik von vornherein die Spitze zu brechen.

Wir haben seit dem Erhalt der Konzession die Vorarbeiten eifrig betrieben und würden die Ausführung der Baute längst begonnen haben, wenn nicht die schwierigen Geldverhältnisse uns daran gehemmt hätten.

Es ist aber jetzt alle Aussicht vorhanden, daß die baldige Anhandnahme der Erdarbeiten erfolgen kann."

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. An den Regierungsrath des Kantons Schwyz ist folgendes Schreiben zu richten:

Euerem mit Schreiben vom 26./30. November 1892 geäußerten Wunsche gemäß übermitteln wir Euch anmit folgende Pläne über das projektirte Wasserwerk der Herren Gebrüder Treichler:

1 Situationsplan im Maßstab 1:5000.

1 Längenprofil im Maßstab 1:5000 für die Längen und 1:1000 für die Höhen.

1 Situationsplan über die Wehranlage und den Einlauf im Maßstab 1:500.

Ferner:

Je eine Abschrift der Konzession vom 10. März 1892 und  
unseres Beschlusses vom 10. September 1892 betr. Abweisung des  
Gesuches von J. Bachmann, Sohn, und a. Ständerath Theiler in  
Wollerau.

Außerordentliche Gutachten haben wir keine anfertigen lassen.  
Es liegt uns durchaus fern, den Vertrag vom 19. Mai 1841  
verlehen zu wollen, indem ja der Kanton Zürich an dem Fortbe-  
stehen desselben weitaus das größere Interesse hat. Wir haben den  
Herrn Gebr. Treichler die Konzession in der vollen Ueberzeugung  
ertheilt, daß die Interessen der am Hüttensee betheiligten Wasser-  
werksbesitzer nicht im Geringsten gefährdet werden und werden wir  
deshalb den Beginn der Arbeiten nur auf bundesgerichtlichen Befehl  
untersagen.

2. Mittheilung an Herren Gebr. Treichler und an die Direktion  
der öffentlichen Arbeiten.

---